

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**9. Jahrgang \*                      Schönefeld, den 20.05.2011                      Nummer:      07/11**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Satzung der „Jagdgenossenschaft Kiekebusch“ .....	2
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2011 .....	9
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönefeld vom 11.05.2011 .....	11

---

Herausgeber:      Gemeinde Schönefeld  
Bezug:              im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
                          sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen:        einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# **Satzung der „Jagdgenossenschaft Kiekebusch“**

## **§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kiekebusch“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Kiekebusch.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde mit Sitz in Lübben

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kiekebusch nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeführt werden darf, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft ist eine Zwangsmitgliedschaft und endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

## **§ 4 Organe**

- (1) Organe der Jagdgenossenschaft sind:
  1. die Genossenschaftsversammlung,
  2. der Jagdvorstand.

## **§ 5 Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung die von ihnen eingebrachte Grundfläche nachzuweisen.
- (2) In der Regel soll mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stattfinden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Schönefelder Gemeindeanzeiger einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausschreibung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:
1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6
  2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
  2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
  3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die Niederschrift ist am Ende einer jeden Sitzung vorzulesen und vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Die abgeseignete Niederschrift ist der Unteren Jagdbehörde zu reichen.

## **§ 6 Aufgabe der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Jagdvorstandes,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes
3. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
5. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
6. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
7. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. die Zustimmung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes,
10. den Erlass und die Änderung der Satzung

## **§ 7 Vertretung einer Jagdgenossin oder eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung**

Jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von der Vertretenden oder vom Vertretenen beschäftigte Person, durch eine oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörige volljährige Jagdgenossin oder volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

## **§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG Dieser Paragraph besagt, dass Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen bedürfen, als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmhaltungen. Stimmhaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

## **§ 9 Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt der ebenfalls zu wählende Stellvertreter dieses Amt wahr. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein oder Ausscheiden rückt ein Beisitzer in dieses Amt. Zusätzlich wird ein Schriftführer ernannt, der jeglichen Schriftverkehr führt.

Der Vorstand besteht aus:

1. Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher
2. Beisitzer (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)
3. Beisitzer

Zusätzliche nicht im Vorstand enthaltene Vertreter:

1. Stellvertreter der/des Jagdvorsteherin/Jagdvorsteher
2. Schriftführer

- (2) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i. S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen. Des Weiteren muss die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse Eigentum einer bejagbaren Fläche im Jagdbezirk besitzen, muss jedoch nicht selbst seinen ständigen Wohnsitz dort haben.

## **§ 10 Amtszeit**

- (1) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

## **§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden. Mindestens einmal halbjährlich findet eine Sitzung des Jagdvorstandes statt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; es ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer soll an den Sitzungen teilnehmen; er ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben. Diese Niederschrift ist der Unteren Jagdbehörde auszuhändigen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Jagdvorstandes**

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere
  1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  2. das Jagdkataster aus den Rücklagen anzulegen und zu führen,
  3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
  4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
  5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
  6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben und schlussendlich von der Genossenschaftsversammlung absegnen zu lassen,
  7. darauf zu achten, den anfallenden Wildschaden an die Jagdpächter abzutreten.

## **§ 14 Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers**

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich im Schönfelder Amtsblatt bekanntzumachen.
3. die Kassengeschäfte durch das kassenverwaltende Mitglied führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossinnen oder den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

## **§ 15 Anteil an Nutzung und Lasten**

- (1) Der Anteil der Jagdgenossinnen und der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 6 und § 14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind über den Schönefelder Gemeindeanzeiger bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand geprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung im Schönefelder Amtsblatt bekanntgegeben. Wird die den Verzeichnissen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebungen als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn sie oder er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig.

## **§ 16 Auszahlung des Reinertrages**

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.

## **§ 17 Umlageforderungen**

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 4) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Schönefelder Gemeindeanzeiger. Die genehmigte Satzung und eventuelle Änderungen dieser werden über das Schönefelder Amtsblatt veröffentlicht.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 29.03.2011 beschlossen worden, sowie in Vorarbeit von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

**Der Jagdvorstand:**

Jagdvorsteher: O. Pahl

1. Beisitzer: I. Kundoch
2. Beisitzer: E. Schulze

Im Original unterschrieben.

### Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Kiekebusch“ wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben/Spreewald, den 12. April 2011  
Landkreis Dahme - Spreewald  
Der Landrat  
Untere Jagd- und Fischereibehörde  
PF 1441 oder 1451  
J.A. Schütze  
Untere Jagdbehörde

### Bekanntmachungsordnung

Hiermit wird die am 29.03.2011 beschlossene Satzung der „Jagdgenossenschaft Kiekebusch“ im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld:

Nr.: 07/111 vom 20.05.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Schönefeld, 19.05.2011  
Ort/Datum

[Signature]  
Bürgermeister

### Jagdvorstand:

[Signature]  
Jagdvorsteher

J. Krenn  
1. Beisitzer

[Signature]  
2. Beisitzer



**Information des Gutachterausschusses im  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2011**



Am 03. Februar 2011 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 341 allgemeine und 57 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 01.01.2011 folgende Bodenrichtwerte ermittelt

<b>Zone</b>	<b>BRW-Zone</b>	<b>Beschluss 1.1.11 (€/m<sup>2</sup>)</b>	<b>Merkmale 1.1.11</b>
0260	Schönefeld	85	W 800m <sup>2</sup>
4121	Schönefeld	170	M 1200 m <sup>2</sup>
6280	Schönefeld	85	G*
0141	Großziethen Gartenstadt	140	WA 800m <sup>2</sup>
0142	Großziethen	120	W 700m <sup>2</sup>
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	140	WA* 500m <sup>2</sup>
0151	Großziethen WP	155	WA* 250m <sup>2</sup>
4101	Großziethen	105	M 700 m <sup>2</sup>
4102	Kleinziethen	55	M 900 m <sup>2</sup>
4171	Kiekebusch	35	M 1.200 m <sup>2</sup>
4181	Rotberg	40	M 1.200 m <sup>2</sup>
0550	Rotberg Karlshofer Weg	60	WA* 500m <sup>2</sup>
4131	Selchow	40	M 1.200 m <sup>2</sup>
4137	Waltersdorf (KW)	55	M 1.000 m <sup>2</sup>
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	45	W 700m <sup>2</sup>
7070	Waltersdorf Hubertus SOE	35	SOE 600 m <sup>2</sup>
0108	Waltersd. Lilienthalpark III	80	WA* 500 m <sup>2</sup>
6085	Waltersdorf	60	G
4141	Waßmannsdorf	45	M 1000 m <sup>2</sup>

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei \* Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den naturräumlichen Bereich engerer Verflechtungsraum wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,70
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,40
Grünland, Grünlandzahl 30	0,40
Forsten, mit Aufwuchs	0,25

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202746, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönefeld vom 11.05.2011

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
11.05.2011	32/2011	Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2011	
	33/2011	Aufhebung des Beschlusses 105/06 der Gemeindevertretung in Bezug auf die Genehmigung von Ladenöffnungszeiten	
	34/2011	Beschluss zur Bestätigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 aus besonderem Anlass gem. § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes	
	35/2011	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 14.04.2011	
	36/2011	Bestätigung der Unterstützung für die evangelische Schulstiftung am Standort Waßmannsdorf	